

Satzung Kadett Aero Stammtisch e.V.

§1 Name und Sitz des Clubs

Der Club führt den Namen "Kadett Aero Stammtisch e.V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth (VR 200399) eingetragen. Sein Sitz ist in Eckersdorf Kreis Bayreuth.

Der Verein ist mit dieser Satzung in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe des Clubs

Der Zweck des Clubs ist:

- (1) die Bildung einer Gemeinschaft von Liebhabern, die um die Pflege, Erhaltung, Restauration des Opel Kadett-C-Aero in uneigennütziger Weise bestrebt ist.
- (2) Den Informationsfluss unter den Mitgliedern zu fördern .
- (3) Hilfe bei der Ersatzteilbeschaffung und technischen Fragen.
- (4) Die Pflege gesellschaftlichen Beisammenseins
- (5) Organisation von Opel Kadett-C-Aero Treffen und Ausfahrten.
- (6) Den Opel Kadett-C-Aero in der Öffentlichkeit positiv zu präsentieren.

Der Club verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, politische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§3 Mitgliedschaft

Dem Club können ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder angehören. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die einen Aufnahmeantrag stellt und Interesse am Opel Kadett-C-Aero hat. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung. Mit der Annahme unterwirft sich das neue Clubmitglied der Satzung, sowie den aufgrund der Satzung von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen.

Zum Ehrenmitglied des Clubs können, auf Beschluss des Gesamtvorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben. Das Ehrenmitglied hat keinen Beitrag zu zahlen. Die Ernennung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a. den Tod des Mitglieds
- b. den Austritt des Mitglieds
- c. den Ausschluss des Mitglieds.

Die Austrittserklärung kann nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Sie muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor diesem Termin zugegangen sein.

Satzung Kadett Aero Stammtisch e.V.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte
- unehrenhafte Handlungen
- Vorsätzliche Schädigung der Interessen des Clubs.
- schuldhafter Verzug in der Leistung der Clubbeiträge.

§5 Wirkung der Beendigung der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch am Club, dem Eigentum des Clubs, sowie auf das Clubvermögen. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ausscheidende oder ausgeschiedene Mitglieder sind jedoch verpflichtet, rückständige Beiträge, sowie alle sonstigen eingegangenen Verpflichtungen bis zum nächsten Austrittstermin zu erfüllen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Clubs haben die gleichen Rechte. Sie können an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Clubs teilnehmen. Alle Mitglieder sind bei Wahlen und Beschlüssen stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Clubbeiträge, zur Beachtung der Satzung, sowie der aufgrund der Satzung von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen verpflichtet. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich nach bestem Können für die Ziele des Clubs einzusetzen und bei öffentlichen Veranstaltungen des Clubs vorbildlich aufzutreten.

§7 Der Club erhebt

- einen Jahresbeitrag, dessen Höhe ebenfalls von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird. Der Jahresbeitrag ist jährlich im voraus zu entrichten.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§8 Vereinsorgane

Die Organe des Clubs sind:

1. der Vorstand
2. das Präsidium
3. die Jahreshauptversammlung
4. die Mitgliederversammlung.

§9 Der Vorstand, das Präsidium und deren Aufgaben

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidium. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Satzung Kadett Aero Stammtisch e.V.

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden zugleich Ersatzteilbeauftragter
- dem 3. Vorsitzenden zugleich Kassier und Schatzmeister

Sämtliche Ämter sind ehrenamtlich.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Clubs zur Durchführung besonderer Aufgabengebiete berufen. Die Mitglieder des Clubvorstandes und des Präsidiums werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorzeitig ausscheidende Vorstands- und Präsidiumsmitglieder werden durch Neuwahlen von einer Mitgliederversammlung ersetzt. Das Präsidium führt die Geschäfte des Clubs. Es verfügt über die Einnahmen und das Vereinsvermögen. Es ist der Jahreshauptversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit schuldig. Über jede Sitzung des Präsidiums, jede Mitglieder- und Jahreshauptversammlung ist vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Kassier verwaltet die Kasse selbstständig. Er ist zu einer ordentlichen Buchführung verpflichtet. Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen, welche nicht zum Präsidium gehören. Die Kassenprüfung findet durch die Kassenprüfer jedes Jahr statt. Die Kassenprüfer sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Falls beide Kassenprüfer verhindert sind, kann die Versammlung ein anwesendes Mitglied wählen welches die Kasse prüft.

§10 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Sie soll möglichst, jeweils beim Clubtreffen abgehalten werden. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich, unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung, an alle stimmberechtigten Mitglieder ergehen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichtes des Vorstandes, des Kassierers und der Rechnungsprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums (alle zwei Jahre).
3. Festsetzung des Jahresbeitrages.
4. Sonstige Anträge.

Sonstige Anträge müssen mindestens sieben Tage vor dem Tag der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht und begründet werden. Jede ordnungs- und fristgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzung Kadett Aero Stammtisch e.V.

§11 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden, nach Bedarf jederzeit einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder, gemäß §6, schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beim Vorstand es beantragte. Die Einberufung und Abstimmung erfolgt wie bei der Jahreshauptversammlung.

§12 Satzungsänderung/Zweckänderung

Über eine Satzungsänderung/Zweckänderung entscheidet die ordnungsgemäß einberufene Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung/Zweckänderung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen rechtswirksam.

§13 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur von einer eigens zu diesem Zweck nach §12 einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Wenn der Club aufgelöst wird, ist das verbleibende Vereinsvermögen dem Deutschen Museum München zuzuführen.

§14 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Vereinsverhältnis, der Mitgliedschaft, der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Clubs oder aus sonstigen Verpflichtungen zwischen dem Club einerseits und den Mitgliedern andererseits ergeben, gilt als Gerichtsstand der Wohnort des 1.Vorsitzenden.

1.Vorstand / Leitung und Organisation:

Claus-Dieter Vogel
Geranienstrasse 4
95488 Eckersdorf
Tel. 0921-32222